



## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
Valvoline™ GLASS CLEANER

Version: 3.1

Überarbeitet am: 15.06.2023

Druckdatum: 19/10/2023

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Valvoline™ GLASS CLEANER

Produktnummer : 887065

Eindeutiger  
Rezepturidentifikator (UFI) : 59F4-GQ59-PT4M-U1HF

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des  
Gemisches : Reiniger.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Ellis Enterprises B.V., an affiliate of Valvoline Global  
Operations  
Wieldrechtseweg 39  
3316 BG Dordrecht  
Niederlande

Telefon : +31 (0)78 654 3500 (in den Niederlanden) oder kontaktieren  
Sie Ihre CSR-Kontaktperson vor Ort

E-Mailadresse der für SDB  
verantwortlichen Person : SDS@valvolineglobal.com

Firma : Credimex AG  
Untere Gründlistrasse 7  
CH-6055 Alpnach  
Schweiz

Telefon : Tel +41 41 666 29 49

#### 1.4 Notrufnummer

+1-800-VALVOLINE (+1-800-825-8654), oder rufen Sie den örtlichen Notruf unter 145, +41

1 251 51 51(international)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Aerosole, Kategorie 1

H222: Extrem entzündbares Aerosol.

H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Augenreizung, Kategorie 2

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H222 Extrem entzündbares Aerosol.  
H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise : P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

#### Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.  
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.  
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.  
P260 Aerosol nicht einatmen.

#### Lagerung:

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/ 122 °F aussetzen.

## Entsorgung:

P501 Inhalt/Behälter ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung                          | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnummer         | Einstufung                                                                           | Konzentration<br>(% w/w) |
|------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| ISOPROPANOL                                    | 67-63-0<br>200-661-7<br>603-117-00-0<br>01-2119457558-25-xxxx  | Flam. Liq. 2; H225<br>Eye Irrit. 2; H319<br>STOT SE 3; H336<br>(Zentralnervensystem) | >= 15 - < 20             |
| 1-METHOXY-2-PROPANOL                           | 107-98-2<br>203-539-1<br>603-064-00-3<br>01-2119457435-35-xxxx | Flam. Liq. 3; H226<br>STOT SE 3; H336<br>(Zentralnervensystem)                       | >= 1 - < 2,5             |
| AMMONIUM HYDROXIDE<br>((NH <sub>4</sub> )(OH)) | 1336-21-6<br>215-647-6<br>007-001-01-2                         | Acute Tox. 4; H302<br>Skin Corr. 1B;<br>H314<br>Eye Dam. 1; H318                     | >= 0,25 - < 0,5          |

|                                                         |                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                  |             |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
|                                                         |                                                                    | STOT SE 3; H335<br>(Atmungssystem)<br>Aquatic Acute 1;<br>H400<br>Aquatic Chronic 2;<br>H411<br><br>Spezifische<br>Konzentrationsgren-<br>zwerte<br>STOT SE 3; H335<br>≥ 5 %<br><br>Schätzwert Akuter<br>Toxizität<br><br>Akute orale<br>Toxizität: 350<br>mg/kg |             |
| Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert : |                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                  |             |
| BUTANE NORMAL                                           | 106-97-8<br>203-448-7<br>649-196-00-5<br>01-2119474691-32-<br>xxxx | Flam. Gas 1; H220<br>Press.<br>Gas Liquefied gas;<br>H280                                                                                                                                                                                                        | ≥ 2,5 - < 5 |
| PROPANE                                                 | 74-98-6<br>200-827-9<br>601-003-00-5<br>01-2119486944-21-<br>xxxx  | Flam. Gas 1; H220<br>Press.<br>Gas Liquefied gas;<br>H280                                                                                                                                                                                                        | ≥ 2,5 - < 5 |
| ISOBUTANE                                               | 75-28-5<br>200-857-2<br>601-004-00-0<br>01-2119485395-27-<br>xxxx  | Flam. Gas 1; H220<br>Press.<br>Gas Liquefied gas;<br>H280                                                                                                                                                                                                        | ≥ 2,5 - < 5 |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt  
vorzeigen.

|                   |                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                   | Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.                                                                                                                                                                                             |
| Nach Einatmen     | : Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.<br>Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.                                                                                                  |
| Nach Augenkontakt | : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser spülen.<br>Kontaktlinsen entfernen.<br>Unverletztes Auge schützen.<br>Auge weit geöffnet halten beim Spülen.<br>Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen. |
| Nach Verschlucken | : Atemwege freihalten.<br>Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.<br>Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.<br>Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.                                  |

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|          |                                         |
|----------|-----------------------------------------|
| Symptome | : Keine Symptome bekannt oder erwartet. |
| Risiken  | : Verursacht schwere Augenreizung.      |

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

|            |                                                                                          |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Behandlung | : Keine besonderen Erste-Hilfe Maßnahmen erforderlich.<br><br>Symptomatische Behandlung. |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------|

---

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

|                         |                                                                                      |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Geeignete Löschmittel   | : Alkoholbeständiger Schaum<br>Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> )<br>Trockenlöschmittel |
| Ungeeignete Löschmittel | : Wasservollstrahl                                                                   |

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

|                                            |                                                                                                      |
|--------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung | : Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen. |
|--------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Gefährliche  
Verbrennungsprodukte : Kohlendioxid und Kohlenmonoxid

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere  
Schutzausrüstung für die  
Brandbekämpfung : Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges  
Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in  
die Kanalisation gelangen.  
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen  
entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt  
werden.  
Dosen zur Sicherheit im Brandfall separat und abgesichert  
lagern.  
Zur Kühlung von vollständig verschlossenen Behältern  
Wassersprühnebel einsetzen.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene  
Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Für angemessene Lüftung sorgen.  
Alle Zündquellen entfernen.  
Personen in Sicherheit bringen.  
Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive  
Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in  
tief liegenden Bereichen ansammeln.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation  
gelangt.  
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies  
ohne Gefahr möglich ist.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation  
die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Das verschüttete Material eindämmen, mit nicht brennbarem,

absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) aufnehmen und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).  
Für angemessene Lüftung sorgen.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- |                                          |   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------------------------------|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Hinweise zum sicheren Umgang             | : | Dämpfe/Staub nicht einatmen.<br>Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.<br>Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.<br>Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.<br>Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.<br>Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.<br>Behälter vorsichtig öffnen, da Inhalt unter Druck stehen kann.<br>Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen. |
| Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz | : | Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden). Nur explosionsgeschützte Geräte verwenden.<br>Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.                                                                                                                                                                                                                                      |
| Hygienemaßnahmen                         | : | Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- |                                          |   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------------------------|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anforderungen an Lagerräume und Behälter | : | Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Rauchen verboten.<br>Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Hinweise auf dem Etikett beachten. Elektrische |
|------------------------------------------|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe | CAS-Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter            | Grundlage |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|--------------------------------------|-----------|
| ISOPROPANOL   | 67-63-0                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | MAK-Wert                     | 200 ppm<br>500 mg/m <sup>3</sup>     | CH SUVA   |
|               | Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. |                              |                                      |           |
|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | KZGW                         | 400 ppm<br>1.000 mg/m <sup>3</sup>   | CH SUVA   |
|               | Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. |                              |                                      |           |
| BUTANE NORMAL | 106-97-8                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | MAK-Wert                     | 800 ppm<br>1.900 mg/m <sup>3</sup>   | CH SUVA   |
|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | KZGW                         | 3.200 ppm<br>7.600 mg/m <sup>3</sup> | CH SUVA   |
| PROPANE       | 74-98-6                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | MAK-Wert                     | 1.000 ppm<br>1.800 mg/m <sup>3</sup> | CH SUVA   |
|               | Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health                                                                                                                                                                                                                                 |                              |                                      |           |
|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | KZGW                         | 4.000 ppm<br>7.200 mg/m <sup>3</sup> | CH SUVA   |
|               | Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health                                                                                                                                                                                                                                 |                              |                                      |           |
| ISOBUTANE     | 75-28-5                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | MAK-Wert                     | 800 ppm<br>1.900 mg/m <sup>3</sup>   | CH SUVA   |
|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | KZGW                         | 3.200 ppm                            | CH SUVA   |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
Valvoline™ GLASS CLEANER

Version: 3.1

Überarbeitet am: 15.06.2023

Druckdatum: 19/10/2023

|                                                                                                                            |          |          |                                                             |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------|-------------------------------------------------------------|------------|
| 1-METHOXY-2-PROPANOL                                                                                                       | 107-98-2 | KZGW     | 7.600 mg/m <sup>3</sup><br>200 ppm<br>720 mg/m <sup>3</sup> | CH SUVA    |
| Weitere Information: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.    |          |          |                                                             |            |
|                                                                                                                            |          | MAK-Wert | 100 ppm<br>360 mg/m <sup>3</sup>                            | CH SUVA    |
| Weitere Information: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.    |          |          |                                                             |            |
|                                                                                                                            |          | TWA      | 100 ppm<br>375 mg/m <sup>3</sup>                            | 2000/39/EC |
| Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ |          |          |                                                             |            |
|                                                                                                                            |          | STEL     | 150 ppm<br>568 mg/m <sup>3</sup>                            | 2000/39/EC |
| Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ |          |          |                                                             |            |

## Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

| Stoffname            | CAS-Nr.  | Zu überwachende Parameter                | Probennahmezeitpunkt              | Grundlage |
|----------------------|----------|------------------------------------------|-----------------------------------|-----------|
| ISOPROPANOL          | 67-63-0  | Aceton: 25 mg/l (Urin)                   | Expositionsende, bzw. Schichtende | CH BAT    |
|                      |          | Aceton: 0.4 mmol/l (Urin)                | Expositionsende, bzw. Schichtende | CH BAT    |
|                      |          | Aceton: 25 mg/l (Blut)                   | Expositionsende, bzw. Schichtende | CH BAT    |
|                      |          | Aceton: 0.4 mmol/l (Blut)                | Expositionsende, bzw. Schichtende | CH BAT    |
| 1-METHOXY-2-PROPANOL | 107-98-2 | 1-Methoxypropanol-2: 20 mg/l (Urin)      | Expositionsende, bzw. Schichtende | CH BAT    |
|                      |          | 1-Methoxypropanol-2: 221.9 µmol/l (Urin) | Expositionsende, bzw. Schichtende | CH BAT    |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Augenspülflasche mit reinem Wasser  
Dicht schließende Schutzbrille  
Bei Verarbeitungsschwierigkeiten Gesichtsschild und Schutzanzug tragen.



## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
Valvoline™ GLASS CLEANER

Version: 3.1

Überarbeitet am: 15.06.2023

Druckdatum: 19/10/2023

### Handschutz

Anmerkungen : Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den  
Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden.

Haut- und Körperschutz : Undurchlässige Schutzkleidung  
Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der  
gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Atemschutz : Atemschutz verwenden, außer wenn geeignete lokale  
Abgasableitung vorhanden ist oder eine  
Expositionsbeurteilung zeigt, dass die Exposition im Rahmen  
der einschlägigen Richtlinien liegt.  
Die Ausrüstung sollte EN 143 entsprechen

Filtertyp : Typ Partikel (P)

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : Aerosol

Farbe : klar

Geruch : nach Ammoniak

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar

Siedebeginn und  
Siedebereich : Nicht anwendbar

Entzündlichkeit : Keine Daten verfügbar

Obere Explosionsgrenze /  
Obere Entzündbarkeitsgrenze : 12 %(V)

Untere Explosionsgrenze /  
Untere  
Entzündbarkeitsgrenze : 2 %(V)

Flammpunkt : Nicht anwendbar



## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
Valvoline™ GLASS CLEANER

Version: 3.1

Überarbeitet am: 15.06.2023

Druckdatum: 19/10/2023

|                                          |                                  |
|------------------------------------------|----------------------------------|
| Zündtemperatur                           | : 425 °C                         |
| Zersetzungstemperatur                    | : Keine Daten verfügbar          |
| pH-Wert                                  | : Keine Daten verfügbar          |
| Viskosität                               |                                  |
| Viskosität, dynamisch                    | : Keine Daten verfügbar          |
| Viskosität, kinematisch                  | : Keine Daten verfügbar          |
| Löslichkeit(en)                          |                                  |
| Wasserlöslichkeit                        | : nicht mischbar                 |
| Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln    | : Keine Daten verfügbar          |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | : Keine Daten verfügbar          |
| Dampfdruck                               | : 8 hPa (20 °C)                  |
| Relative Dichte                          | : Keine Daten verfügbar          |
| Dichte                                   | : 0,91 g/cm <sup>3</sup> (20 °C) |
| Relative Dampfdichte                     | : Keine Daten verfügbar          |

### 9.2 Sonstige Angaben

|                             |                           |
|-----------------------------|---------------------------|
| Oxidierende Eigenschaften   | : Keine Daten verfügbar   |
| Selbstentzündung            | : nicht selbstentzündlich |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | : Keine Daten verfügbar   |

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.



## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
Valvoline™ GLASS CLEANER

Version: 3.1

Überarbeitet am: 15.06.2023

Druckdatum: 19/10/2023

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.  
Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Luft- oder Feuchtigkeitsexposition über einen längeren Zeitraum.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Säuren  
Aldehyde  
Alkalien  
Aluminium  
Amine  
Ethylenoxid  
Halogene  
Isocyanate  
Salze starker Basen  
starke Basen  
Starke Oxidationsmittel  
Nicht mit Aluminiumgeräten bei Temperaturen über 49°C verwenden.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

---

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Inhaltsstoffe:

##### ISOPROPANOL:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 5,84 g/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 16000 ppm



## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
Valvoline™ GLASS CLEANER

Version: 3.1

Überarbeitet am: 15.06.2023

Druckdatum: 19/10/2023

Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Dampf

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 12.800 mg/kg

### **1-METHOXY-2-PROPANOL:**

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 4.016 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 10000 ppm  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Dampf

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 13.000 mg/kg

### **AMMONIUM HYDROXIDE ((NH<sub>4</sub>)(OH)):**

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 350 mg/kg

Schätzwert Akuter Toxizität: 350 mg/kg  
Methode: Rechenmethode

### **BUTANE NORMAL:**

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 50000 ppm  
Expositionszeit: 2 h  
Testatmosphäre: Gas

### **PROPANE:**

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 1.237 mg/l  
Expositionszeit: 2 h  
Testatmosphäre: Gas  
Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute Atmungstoxizität  
Anmerkungen: Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.

### **ISOBUTANE:**

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Maus, männlich): 520400 ppm  
Expositionszeit: 2 h  
Testatmosphäre: Gas

### **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.



## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
Valvoline™ GLASS CLEANER

Version: 3.1

Überarbeitet am: 15.06.2023

Druckdatum: 19/10/2023

### Produkt:

Anmerkungen : Kann bei empfindlichen Personen Hautreizungen verursachen.

### Inhaltsstoffe:

#### **ISOPROPANOL:**

Ergebnis : Leichte, vorübergehende Reizung

#### **1-METHOXY-2-PROPANOL:**

Bewertung : Keine Hautreizung  
Ergebnis : Keine Hautreizung

#### **AMMONIUM HYDROXIDE ((NH<sub>4</sub>)(OH)):**

Ergebnis : Verätzt die Haut

#### **ISOBUTANE:**

Ergebnis : Keine Hautreizung

### **Schwere Augenschädigung/-reizung**

Verursacht schwere Augenreizung.

### Produkt:

Anmerkungen : Kann irreversible Augenschäden verursachen.

### Inhaltsstoffe:

#### **ISOPROPANOL:**

Ergebnis : Reizt die Augen.

#### **1-METHOXY-2-PROPANOL:**

Bewertung : Leichte, vorübergehende Reizung  
Ergebnis : Leichte, vorübergehende Reizung

#### **AMMONIUM HYDROXIDE ((NH<sub>4</sub>)(OH)):**

Ergebnis : Ätzend

#### **ISOBUTANE:**

Bewertung : Keine Augenreizung

**Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

**Sensibilisierung durch Hautkontakt**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

**Sensibilisierung durch Einatmen**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

**Inhaltsstoffe:**

**1-METHOXY-2-PROPANOL:**

Bewertung : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

**Keimzell-Mutagenität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

**Inhaltsstoffe:**

**1-METHOXY-2-PROPANOL:**

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Chromosomenaberrationstest in vitro  
Ergebnis: negativ

**BUTANE NORMAL:**

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Ames test  
Testsystem: Salmonella typhimurium  
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung  
Ergebnis: negativ

**PROPANE:**

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Ames test  
Testsystem: Salmonella typhimurium  
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung  
Ergebnis: negativ  
Anmerkungen: Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.

**ISOBUTANE:**

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Chromosomenaberrationstest in vitro  
Testsystem: menschliche Lymphozyten  
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 473

Ergebnis: negativ  
GLP: ja

Art des Testes: Ames test  
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische  
Aktivierung  
Ergebnis: negativ

Gentoxizität in vivo

: Art des Testes: in vivo-Test  
Spezies: Drosophila melanogaster (Taufliege)  
Ergebnis: negativ  
Anmerkungen: Die toxikologischen Daten wurden von  
Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.

Art des Testes: In-vivo Mikrokerntest  
Spezies: Ratte  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 474  
Ergebnis: negativ  
Anmerkungen: Die toxikologischen Daten wurden von  
Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.

#### **Karzinogenität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### **Reproduktionstoxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### **Produkt:**

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,  
einmalige Exposition, eingestuft.

#### **Inhaltsstoffe:**

##### **ISOPROPANOL:**

Bewertung : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

##### **1-METHOXY-2-PROPANOL:**

Bewertung : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

##### **AMMONIUM HYDROXIDE ((NH<sub>4</sub>)(OH)):**

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, einmalige



## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
Valvoline™ GLASS CLEANER

Version: 3.1

Überarbeitet am: 15.06.2023

Druckdatum: 19/10/2023

Exposition, der Kategorie 3 mit Atemwegreizung eingestuft.

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### **Aspirationstoxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## **11.2 Angaben über sonstige Gefahren**

### **Endokrinschädliche Eigenschaften**

#### **Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### **Weitere Information**

#### **Produkt:**

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

#### **Inhaltsstoffe:**

#### **ISOPROPANOL:**

Anmerkungen : Zentralnervensystem

---

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### **12.1 Toxizität**

#### **Produkt:**

#### **Beurteilung Ökotoxizität**

Akute aquatische Toxizität : Schädlich für Wasserorganismen.

Chronische aquatische Toxizität : Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

**Inhaltsstoffe:**

**ISOPROPANOL:**

- Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): 5.770 - 7.450 mg/l  
Expositionszeit: 96 h  
Art des Testes: Durchflusstest
- Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : LC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 10.000 mg/l  
Expositionszeit: 24 h  
Art des Testes: statischer Test

**Beurteilung Ökotoxizität**

- Akute aquatische Toxizität : Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
- Chronische aquatische Toxizität : Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

**1-METHOXY-2-PROPANOL:**

- Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): > 100 mg/l  
Expositionszeit: 96 h  
Art des Testes: statischer Test
- Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l  
Expositionszeit: 48 h  
Art des Testes: statischer Test
- Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): > 1.000 mg/l  
Endpunkt: Wachstumshemmung  
Expositionszeit: 7 d  
Art des Testes: statischer Test

**Beurteilung Ökotoxizität**

- Akute aquatische Toxizität : Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
- Chronische aquatische Toxizität : Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

**AMMONIUM HYDROXIDE ((NH<sub>4</sub>)(OH)):**

- Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): 8,5 mg/l  
Expositionszeit: 96 h



## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
Valvoline™ GLASS CLEANER

Version: 3.1

Überarbeitet am: 15.06.2023

Druckdatum: 19/10/2023

### Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Akute aquatische Toxizität Kategorie 2; Giftig für Wasserorganismen.

Chronische aquatische Toxizität : Chronische aquatische Toxizität Kategorie 2; Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### BUTANE NORMAL:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze QSAR

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): Erwartet > 10 - < 100 mg/l  
Expositionszeit: 48 h  
Anmerkungen: QSAR

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EC50 (Grünalgen): Erwartet 7,7 mg/l  
Expositionszeit: 96 h  
Anmerkungen: QSAR

### Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Akute aquatische Toxizität Kategorie 2; Giftig für Wasserorganismen.

Chronische aquatische Toxizität : Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### PROPANE:

#### Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Chronische aquatische Toxizität : Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### ISOBUTANE:

#### Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Chronische aquatische Toxizität : Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.



## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
Valvoline™ GLASS CLEANER

Version: 3.1

Überarbeitet am: 15.06.2023

Druckdatum: 19/10/2023

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### Inhaltsstoffe:

##### **1-METHOXY-2-PROPANOL:**

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.  
Biologischer Abbau: 96 %  
Expositionszeit: 28 d  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301E

##### **BUTANE NORMAL:**

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.  
Anmerkungen: Die toxikologischen Daten wurden von  
Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

#### Inhaltsstoffe:

##### **ISOPROPANOL:**

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 0,05  
Octanol/Wasser

##### **BUTANE NORMAL:**

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 2,89  
Octanol/Wasser

##### **PROPANE:**

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 2,36  
Octanol/Wasser

##### **ISOBUTANE:**

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 2,76  
Octanol/Wasser

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in  
Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als

persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr  
persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die  
gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung  
(EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten  
Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von  
0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften  
aufweisen.

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:**

Sonstige ökologische  
Hinweise : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer  
Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.  
Schädlich für Wasserorganismen.

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in  
Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.  
Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie  
oder Verpackungsmaterial verunreinigen.  
Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.  
Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.  
Leere Behälter nicht wieder verwenden.  
Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner  
bearbeiten.

Abfallschlüssel-Nr. : EAK-Nummern sind vom Benutzer zuzuordnen, mit der  
Beratung der zuständigen Entsorgungsbehörden.  
Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als  
Empfehlung gedacht:  
15 01 10, Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe  
enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind



## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
Valvoline™ GLASS CLEANER

Version: 3.1

Überarbeitet am: 15.06.2023

Druckdatum: 19/10/2023

---

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

|      |   |         |
|------|---|---------|
| ADN  | : | UN 1950 |
| ADR  | : | UN 1950 |
| RID  | : | UN 1950 |
| IMDG | : | UN 1950 |
| IATA | : | UN 1950 |

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

|      |   |                     |
|------|---|---------------------|
| ADN  | : | DRUCKGASPACKUNGEN   |
| ADR  | : | DRUCKGASPACKUNGEN   |
| RID  | : | DRUCKGASPACKUNGEN   |
| IMDG | : | AEROSOLS            |
| IATA | : | Aerosols, flammable |

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

|      |   |     |
|------|---|-----|
| ADN  | : | 2   |
| ADR  | : | 2   |
| RID  | : | 2   |
| IMDG | : | 2.1 |
| IATA | : | 2.1 |

#### 14.4 Verpackungsgruppe

|                          |   |                                   |
|--------------------------|---|-----------------------------------|
| <b>ADN</b>               |   |                                   |
| Verpackungsgruppe        | : | Nicht durch Verordnung festgelegt |
| Klassifizierungscode     | : | 5F                                |
| Gefahrzettel             | : | 2.1                               |
| <b>ADR</b>               |   |                                   |
| Verpackungsgruppe        | : | Nicht durch Verordnung festgelegt |
| Klassifizierungscode     | : | 5F                                |
| Gefahrzettel             | : | 2.1                               |
| Tunnelbeschränkungscode  | : | (D)                               |
| <b>RID</b>               |   |                                   |
| Verpackungsgruppe        | : | Nicht durch Verordnung festgelegt |
| Klassifizierungscode     | : | 5F                                |
| Nummer zur Kennzeichnung | : | 23                                |



## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
Valvoline™ GLASS CLEANER

Version: 3.1

Überarbeitet am: 15.06.2023

Druckdatum: 19/10/2023

der Gefahr  
Gefahrzettel : 2.1

### IMDG

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
Gefahrzettel : 2.1  
EmS Kode : F-D, S-U

### IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 203  
(Frachtflugzeug)  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y203  
Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
Gefahrzettel : Flammable Gas

### IATA\_P (Passagier)

Verpackungsanweisung : 203  
(Passagierflugzeug)  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y203  
Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
Gefahrzettel : Flammable Gas

## 14.5 Umweltgefahren

### ADN

Umweltgefährdend : nein

### ADR

Umweltgefährdend : nein

### RID

Umweltgefährdend : nein

### IMDG

Meeresschadstoff : nein

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

## 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

Die Gefahrgutbeschreibung (falls oben angegeben) gibt evtl. nicht die Packungsgröße, Menge, den Endverbraucher oder die regionsspezifischen Ausnahmen wieder, die angewandt werden können. Für eine versandspezifische Beschreibung sollten die Versandpapiere hinzugezogen werden.



## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
Valvoline™ GLASS CLEANER

Version: 3.1

Überarbeitet am: 15.06.2023

Druckdatum: 19/10/2023

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59) : Nicht anwendbar

Verordnung über den Schutz vor Störfällen  
Mengenschwelle gemäß Störfallverordnung (StfV 814.012) : 50.000 kg

gemäß EU-Detergentienverordnung EG 648/2004 : 5 % und darüber jedoch weniger als 15 %: Aliphatische Kohlenwasserstoffe

#### Sonstige Vorschriften:

Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

#### Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

|      |                                                                                          |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| TCSI | : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht                                            |
| TSCA | : Das Produkt enthält Substanz(en), die nicht im TSCA-Bestandsverzeichnis gelistet sind. |
| AIIC | : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht                                            |
| ENCS | : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht                                            |
| KECI | : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht                                            |



## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
Valvoline™ GLASS CLEANER

Version: 3.1

Überarbeitet am: 15.06.2023

Druckdatum: 19/10/2023

|       |   |                                             |
|-------|---|---------------------------------------------|
| PICCS | : | Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht |
| IECSC | : | Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht |
| NZIoC | : | Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht |

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar

#### Verzeichnisse

AIIC (Australien), DSL (Kanada), IECSC (China), REACH (Europäische Union), ENCS (Japan), ISHL (Japan), KECI (Korea), NZIoC (Neuseeland), PICCS (Philippinen), TCSI (Taiwan), TECI (Thailand), TSCA (USA)

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

|      |   |                                                                   |
|------|---|-------------------------------------------------------------------|
| H220 | : | Extrem entzündbares Gas.                                          |
| H225 | : | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.                          |
| H226 | : | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                 |
| H280 | : | Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.          |
| H302 | : | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                            |
| H314 | : | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H318 | : | Verursacht schwere Augenschäden.                                  |
| H319 | : | Verursacht schwere Augenreizung.                                  |
| H335 | : | Kann die Atemwege reizen.                                         |
| H336 | : | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                  |
| H400 | : | Sehr giftig für Wasserorganismen.                                 |
| H411 | : | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.           |

### Volltext anderer Abkürzungen

|                 |   |                                                           |
|-----------------|---|-----------------------------------------------------------|
| Acute Tox.      | : | Akute Toxizität                                           |
| Aquatic Acute   | : | Kurzfristig (akut) gewässergefährdend                     |
| Aquatic Chronic | : | Langfristig (chronisch) gewässergefährdend                |
| Eye Dam.        | : | Schwere Augenschädigung                                   |
| Eye Irrit.      | : | Augenreizung                                              |
| Flam. Gas       | : | Entzündbare Gase                                          |
| Flam. Liq.      | : | Entzündbare Flüssigkeiten                                 |
| Press. Gas      | : | Gase unter Druck                                          |
| Skin Corr.      | : | Ätzwirkung auf die Haut                                   |
| STOT SE         | : | Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition    |
| 2000/39/EC      | : | Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer |



## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
Valvoline™ GLASS CLEANER

Version: 3.1

Überarbeitet am: 15.06.2023

Druckdatum: 19/10/2023

|                    |                                                                                  |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
|                    | ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten                                   |
| CH BAT             | : Schweiz. SUVA Liste der Biologischen<br>Arbeitsstofftoleranzwerte (BAT-Werte). |
| CH SUVA            | : Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz                                            |
| 2000/39/EC / TWA   | : Grenzwerte - 8 Stunden                                                         |
| 2000/39/EC / STEL  | : Kurzzeitgrenzwerte                                                             |
| CH SUVA / MAK-Wert | : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert                                        |
| CH SUVA / KZGW     | : Kurzzeitgrenzwerte                                                             |

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Nummer - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar



## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
Valvoline™ GLASS CLEANER

Version: 3.1

Überarbeitet am: 15.06.2023

Druckdatum: 19/10/2023

### Weitere Information

Interne Informationen : 000000274830

#### Einstufung des Gemisches:

|              |            |
|--------------|------------|
| Aerosol 1    | H222, H229 |
| Eye Irrit. 2 | H319       |

#### Einstufungsverfahren:

|               |
|---------------|
| Rechenmethode |
| Rechenmethode |

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

CH / DE